

anwenden zu müssen und zu können geglaubt, und dem gemäß in mehreren Bestimmungen dieses Abschnittes die Interessen und Verhältnisse der Eheleute verschiedener Confessionen in's Auge gefaßt und vorgeschlagen, daß Ehestreitigkeiten zwischen Protestanten und zwischen Ehegatten gemischter Confession nicht mehr bei den geistlichen Gerichten, sondern bei den Mittelgerichten anhängig gemacht werden sollen, und hat ferner die Zuziehung von einem Geistlichen als zulässig erklärt. Die Verweisung der Ehestreitigkeiten an das Appellationsgericht erhielt in der 1. Kammer Annahme, und wurde auch von der diesseitigen Deputation zur Annahme empfohlen. Auch in Ansehung des zweiten Punctes, daß die Zulässigkeit des Geistlichen auf den Sühneversuch beschränkt werden soll, hat die Deputation beigestimmt. Inzwischen hat die gründliche Discussion darüber in der 1. Kammer und die von den ersten Geistlichen beider Confessionen dagegen vorgebrachten Gründe, die erregte Besorgniß, daß durch die Ausschließung der Geistlichen der Character der Ehe verloren gehe, und nur als reiner bürgerlicher Vertrag erscheinen möchte, ferner die Besorgniß, daß mehrere Unterthanen sich in ihren religiösen Ansichten beschwert halten, die Regierung veranlaßt, den Gegenstand nochmals zu erwägen, und ich habe zu erklären, daß die von der 1. Kammer vorgeschlagene Motivirung, wornach auch bei der zweiten Verhandlung über Ehestreitigkeiten ein Geistlicher zugezogen werden soll, bei der Regierung Annahme gefunden hat, sonach also die von der 1. Kammer vorgeschlagene Fassung des §. 59. und der Zusatzparagraph zu §. 62. den Gesetzentwurf in so weit verändert. Es kommt zwar dieser Punct erst bei §. 59. zur Sprache, ich wollte aber bei Anfang der Discussion diese Erklärung abgeben. Den Mitgliedern der geehrten Deputation habe ich noch zu sagen, daß es mir leid thut, daß ich die Erklärung nicht schon in der Deputation habe abgeben können, es ist aber der endliche Beschluß erst nach Beendigung der Berathung über diesen Gesetzentwurf in der Deputation erfolgt.

Referent verliest hierauf das Deputationsgutachten zu den §§. 54., 55. und 56., wo von Verlöbniß die Rede ist, welches lautet:

Die Deputation vermag nicht, der Kammer die Annahme dieser drei §§. anzurathen, weder nach der Fassung des Gesetzentwurfs, noch der der 1. Kammer, sondern ist aus nachstehenden Gründen der innigen Ueberzeugung, daß diese drei §§. ganz in Wegfall zu bringen sein dürften. In den österreichischen Staaten wurde durch die Verordnung vom 30. August 1782 bereits den Eheverlöbniß die Giltigkeit entnommen, und das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die Staaten der österreichischen Monarchie enthält über die Eheverlöbniße folgende Bestimmungen:

§. 45. Ein Eheverlöbniß, oder ein vorläufiges Versprechen sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktritts bedungen worden.

§. 46. Nur bleibt dem Theil, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritt entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritt zu erleiden beweisen kann.

In dem Commentar über das österreichische Civilgesetzbuch sagt von Zeiller sehr richtig: „Das römische Recht verstattete aus Sponsalien keine Klage, erst die Kirchenmacht erlaubte sich Zwangsmittel, wozu sie nie berechtigt war,“ und die von ihm herausgestellten Gründe für die Bestimmungen des von ihm verfaßten österreichischen Gesetzbuchs sind so gewichtig, daß man ihnen beizustimmen gedrungen sein muß. Er sagt nämlich:

Der Zwang zur Schließung der Ehe, die, um gedeihliche Folgen zu gründen, aus wahrer Achtung, Liebe, Harmonie der Gemüther, und vollem wechselseitigen Vertrauen, folglich mit ganz freiem Willen geschlossen werden soll, ist ein so wider natürliches Mittel, daß man selbst in jenen Staaten, wo man den Eheverlöbnißen verbindliche Kraft zusichert, nicht auf die Erfüllung des Versprechens, sondern auf mehr oder minder strenge Abfindungsarten dringt. Aber auch mit dieser Wirkung sind verbindliche Ehegelöbniße größten Theils höchst gefährliche Netze, wodurch unbedachtsame, feurige Jünglinge von eigennütigen Dirnen, oder schwache, arglose Mädchen von heuchlerischen Verführern verstrickt werden. Edeldenkende Gemüther halten es unter ihrer Würde, auf eine Abfindung oder durch Androhung derselben auf die Erfüllung des von einer Treulosen gegebenen Wortes zu dringen. Erhebliche, durch das Gesetz bestimmte Entschädigungsbeträge zerrütten die Vermögensumstände unbedachtsamer Jünglinge, eines unerheblichen Betrags aber spottet der vermögende Verführer, und die Gerichtshöfe werden mit Untersuchung häufiger ohne Parteilichkeit oder durchgreifende Willkühr schwer zu entscheidender, sehr oft Uergerniß und öffentliches Aufsehen erregender Streitigkeiten überladen. Durch die Aufhebung verbindlicher Eheverlöbniße dagegen versiegt eine Quelle zahlloser, gehässiger Prozesse, es wird die unmittelbare Freiheit zur Ehe erhalten, vielfältigen Ränken zu Erschleichung eines Eheversprechens vorgebeugt, die Ausschweifung ferner nicht mehr durch den Deckmantel der zugesagten Ehe beschönigt, und das schwache Geschlecht gegen die Verführung mehr sicher gestellt.

Diesen aus dem Leben gegriffenen, den Geboten der Sittlichkeit entsprechenden Gründen fügt die Deputation nur noch folgende Bemerkungen hinzu: Ehescheidungen haben auch in dem Vaterlande in einem solchen Grade überhand genommen, daß man alles wohl thun muß, was nur geschehen kann, um dem zu begegnen, und auch dazu wird es dienen, wenn man den Eheverlöbnißen alle Giltigkeit abspricht. Wie viel Ehen, besonders auf dem Lande, werden geschlossen, um ein Eheversprechen zu erfüllen, nicht aber aus wechselseitiger Zuneigung, die entweder vom Anfange an nicht vorhanden war, oder in der Zwischenzeit des Eheversprechens und der Ehe wieder erlosch, die Ehe wird dann gleichsam auf gutes Glück und versuchsweise eingegangen, um die Scheidung nachzusuchen, wenn der Versuch nicht gelingt. Der vor dem ordentlichen Richter geltend zu machende Schadensanspruch kann nur wirklich erlittenen Schaden, darf aber nie entgangenen Gewinn zu seinem Gegenstande haben, und setzt den Beweis des Eheversprechens sowohl, als des erlittenen Schadens voraus; auch ist wohl zu erwarten, daß dergleichen Schadenklagen nicht häufig vorkommen werden, und man darf hierbei wohl demjenigen Glauben beimessen, was von Zeiller hierüber sagt:

Die Ungiltigkeit der Verlöbniße brachte seit langer Zeit bloß wohlthätige, keine schädlichen Folgen, und nur die, obgleich seltenen Beschwerden, hervor, daß einige Personen, welche die künftige Ehe ernstlich zugesagt hatten, und ohne gegründete Ursache zurücktraten, dem andern Theile sogar den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen sich weigerten.

Wenn die Kammer den Wegfall §§. 54., 55. und 56. genehmigen sollte, so würde die Deputation vorschlagen, anstatt derselben §. 45. und §. 46. des österreichischen Gesetzbuchs als §. 54.